

DAS RUNDFUNKBEITRAGSAUFKOMMEN NACH DER REFORM DES RUNDFUNKFINANZIERUNGSMODELLS

Ermittlung des Beitragsaufkommens bei konsequenter Umsetzung
des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags

*Ein Gutachten im Auftrag der Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG und der Dirk
Rossmann GmbH*

Februar 2014

AUTOREN

Prof. Dr. Justus Haucap · Prof. Dr. Hans-Theo Normann · Dipl.-Vw. Volker Benndorf ·
Dr. Beatrice Pagel

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	4
1 Gegenstand der Untersuchung	5
2 Berechnung des erzielbaren Beitragsaufkommens	6
2.1 Methodische Vorgehensweise	6
2.2 Beitragsschuldner gemäß RBStV	7
2.2.1 Wohnungen.....	7
2.2.2 Betriebe und Betriebsstätten.....	11
2.2.3 Kraftfahrzeuge im gewerblichen Bereich.....	16
2.3 Berechnung des insgesamt erzielbaren jährlichen Rundfunkbeitragsaufkommens	18
2.4 Zur Frage der Prognostizierbarkeit des erzielbaren Beitragsaufkommens im Jahr 2010	19
3 Vergleich mit den Annahmen im 18. KEF-Bericht	21
4 Ergebnis	23
Quellenverzeichnis	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Befreiungen gemäß § 4 Abs. 1 RBStV	9
Tabelle 2: Ermäßigungen gemäß § 4 Abs. 2 RBStV	10
Tabelle 3: Beitragspflichtige Betriebsstätten vor Sonderregelungen.....	12
Tabelle 4: Befreiungsgründe im gewerblichen Bereich	15
Tabelle 5: Übersicht Kraftfahrzeugsbestand.....	17
Tabelle 6: Berechnung des erzielbaren jährlichen Beitragsaufkommens	19
Tabelle 7: Erzielbares Beitragsaufkommen privater Wohnungen auf Basis des Mikrozensus 2011	21

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2010 wurde eine Reform des Finanzierungsmodells für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschlossen. Mit Wirkung zum 01.01.2013 trat der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in Kraft, der die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Beitrag ersetzt. Nach der Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge sollte der RBStV unter anderem die Anforderung der Aufkommensneutralität erfüllen und Vollzugsdefizite des alten Finanzierungsmodells unter dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag beseitigen.

Vor diesem Hintergrund ist die Beantwortung der folgenden Fragen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung:

1. Wie hoch wäre das jährliche erzielbare Rundfunkbeitragsaufkommen unter dem RBStV, wenn alle Beitragsschuldner konsequent in Anspruch genommen würden?
2. War die Höhe dieses erzielbaren Beitragsaufkommens bei Unterzeichnung des RBStV/ Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages im Dezember 2010 erkennbar?

Bei der Beantwortung der Frage 1 kommt die vorliegende Studie zu folgendem Ergebnis: Insgesamt müssten die Rundfunkanstalten bei konsequenter (d. h. vollzugsdefizitloser Umsetzung) des RBStV nach konservativster Berechnung ein jährliches Beitragsaufkommen in Höhe von mindestens 8,37 Milliarden Euro realisieren.

Die Frage 2, ob das hier berechnete erzielbare Aufkommen bei Unterzeichnung des RBStV im Dezember 2010 hätte prognostiziert werden können, ist uneingeschränkt zu bejahen. Als Datengrundlage für die Berechnungen in diesem Gutachten dienen u.a. das Statistische Jahrbuch 2009 sowie Statistiken des Kraftfahrt-Bundesamtes. Beide Quellen waren bereits im Dezember 2010 verfügbar, d. h. zu dem Zeitpunkt, als der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet wurde. Eine Steigerung des Aufkommens für den Fall der Erreichung des mit der Reform des Finanzierungsmodells u.a. verfolgten Ziels der Beseitigung von Vollzugsdefiziten war also bereits 2010 absehbar.

1 GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

Im Jahr 2010 wurde eine Reform des Finanzierungsmodells für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschlossen. Mit Wirkung zum 01.01.2013 trat der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in Kraft, der die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Beitrag ersetzt. Durch die Reform wurde die Zahlung der Abgabe vom tatsächlichen Besitz eines rundfunkfähigen Geräts entkoppelt. Stattdessen stellt der Gesetzgeber mit der neuen Beitragsstruktur auf das Innehaben von Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen als Grundlage der Beitragszahlung ab. Nach der Begründung zum Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge sollte der RBStV unter anderem die Anforderung der Aufkommensneutralität erfüllen und Vollzugsdefizite des alten Finanzierungsmodells unter dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) beseitigen.¹

Zum Ende des ersten Beitragsjahres verdichteten sich die Hinweise, dass das Ziel der Aufkommensneutralität verfehlt werden würde. So empfahl die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) etwa in einer Pressemitteilung vom 18.12.2013, den vollen Rundfunkbeitrag ab 2015 um 73 Cent von 17,98 Euro auf 17,25 Euro pro Monat zu senken, da bis zum Ende der Beitragsperiode 2013-2016 Mehreinnahmen von mindestens 1,1495 Milliarden Euro erwartet würden.²

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung soll dieses Gutachten Antworten auf die folgenden Fragen ermitteln:

1. Wie hoch wäre das jährliche erzielbare Rundfunkbeitragsaufkommen unter dem RBStV, wenn alle Beitragsschuldner konsequent in Anspruch genommen würden?
2. War die Höhe dieses erzielbaren Beitragsaufkommens bei Unterzeichnung des RBStV/ Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages im Dezember 2010 erkennbar?

Folglich soll das jährliche Rundfunkbeitragsaufkommen bei vollzugsdefizitloser Durchsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages berechnet werden. Zudem soll untersucht werden, ob und inwiefern dieses erzielbare Beitragsaufkommen unter dem RBStV bereits bei dessen Unterzeichnung prognostizierbar war. Zu diesem Zweck werden öffentlich zugängliche Statistiken als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Da für einige Sachverhalte genaue Daten nur schwer erhältlich sind, musste in einigen Bereichen bei der Berechnung mit Annahmen gearbeitet werden. In diesen Fällen wurden immer vorsichtige Annahmen getroffen, d. h. es wurde aus Gründen der Vorsicht stets eine Annahme gewählt, die tendenziell zur Berechnung eines zu niedrigen Beitragsaufkommens führt. Aufgrund dieser Vorgehensweise ist anzunehmen, dass das tatsächlich erzielbare Beitragsaufkommen in den betroffenen Sachverhalten (zum Teil erheblich) höher ist.

¹ Vgl. Drucksache des Bayerischen Landtags 16/7001, 2011, S. 11 ff.

² Vgl. Pressemitteilung der KEF vom 18.12.2013.

2 BERECHNUNG DES ERZIELBAREN BEITRAGSAUFKOMMENS

2.1 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

In diesem Abschnitt wird das bei einer vollzugsdefizitlosen Durchsetzung jährlich erzielbare Rundfunkbeitragsaufkommen anhand von öffentlich verfügbaren Datenquellen berechnet. Es werden dazu in erster Linie Daten genutzt, die bereits bei Unterzeichnung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Dezember 2010 zur Verfügung gestanden haben. Als Grundlage für die Berechnung werden zunächst alle Beitragsschuldnergruppen, die im RBStV definiert sind, beschrieben und die dazu verfügbaren Datenquellen angegeben.

Nach dem RBStV sind Inhaber folgender „Raumeinheiten“ grundsätzlich beitragspflichtig: (1) private Wohnungen, (2) Betriebe und Betriebsstätten, (3) Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen und (4) Kraftfahrzeuge im nicht privaten Bereich. Für jede dieser Raumeinheiten existieren Befreiungs- sowie Ermäßigungstatbestände. Um eine korrekte Berechnung des erzielbaren Beitragsaufkommens durchzuführen, müssen daher nicht nur Daten für die Gesamtheit der grundsätzlich beitragspflichtigen Inhaber der oben genannten Raumeinheiten herangezogen werden, sondern auch die Daten zu den beitragsbefreiten und beitragsermäßigten Inhabern der vorgenannten Raumeinheiten.

Für die Berechnung werden Datengrundlagen zu allen Beitragsschuldnergruppen und den befreiten sowie ermäßigten Tatbeständen aus öffentlich verfügbaren Statistiken herangezogen. Ein Großteil der vorliegend verwendeten Datenquellen war im Dezember 2010 – dem Jahr der Unterzeichnung des RBStV – verfügbar. Bei den wenigen Ausnahmen, bei denen die Daten damals nicht vorlagen, bedeutet das jedoch nicht, dass es nicht auch 2010 schon vergleichbare Datensätze gegeben hat, sondern nur, dass die entsprechenden Statistiken mittlerweile aktualisiert wurden und in älteren Versionen heute nicht mehr verfügbar waren.

Des Weiteren muss angemerkt werden, dass genaue Daten zu einigen Sachverhalten nur schwer zugänglich sind. Dies hängt vornehmlich mit der Wahl besonderer Bemessungsgrundlagen im RBStV (etwa „Betriebsstätten“ statt „Betrieben“) und mit einigen der definierten Ausnahmeregelungen zusammen (z. B. sind Betriebsstätten innerhalb von Privatwohnungen nicht beitragspflichtig, der entsprechende Unternehmer jedoch schon, sofern er ein gewerblich genutztes Fahrzeug besitzt). Aus diesem Grund müssen in einigen Bereichen Annahmen zu der Größe einzelner Gruppen getroffen werden. In diesen Fällen werden immer vorsichtige Annahmen ausgewählt. Dies hat zwar zur Folge, dass die Annahme nicht zu einem exakten Ergebnis führen kann, jedoch sichergestellt ist, dass die entsprechende Position nicht zu einem zu hohen, sondern zu einem zu niedrigen Gesamtaufkommen in der Berechnung führt.

2.2 BEITRAGSSCHULDNER GEMÄSS RBStV

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag stellt insgesamt auf vier Gruppen von Rundfunkbeitragsschuldern ab: (1) Inhaber von Wohnungen, (2) Inhaber von Betriebsstätten (3) Inhaber von Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen und (4) Inhaber von Kraftfahrzeugen, die für nicht private Zwecke genutzt werden. Im Folgenden wird die verfügbare Datengrundlage für jede Beitragsschuldnergruppe einzeln dargestellt.

2.2.1 WOHNUNGEN

Die grundsätzliche Beitragspflicht im privaten Bereich wird in § 2 Abs. 1 RBStV definiert. Demnach ist für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag von deren Inhaber zu entrichten. Inhaber einer Wohnung sind laut § 2 Abs. 2 RBStV deren volljährige Bewohner. Aus diesem Grund wird im Rahmen dieser Berechnung angenommen, dass bewohnte Wohnungen beitragspflichtig sind, leer stehende Wohnungen jedoch nicht. Das Statistische Jahrbuch 2009 weist unter dem Punkt „Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland 2007“ eine Anzahl von 39.918.193 Wohnungen aus.³ In Tz. 423 des 18. Berichts der KEF wird eine Quelle mit Zahlen für 2007 zitiert, wonach von 787.700 leer stehenden Wohnungen auszugehen ist.⁴ Somit verbleiben zunächst 39.130.493 bewohnte Wohnungen als Grundlage einer Berechnung.

§ 2 Abs. 4 RBStV befreit Haushalte von Mitgliedern diplomatischer Vertretungen, von Konsulatsangehörigen und von Personen, die unter den NATO-Truppenvertrag fallen, von der Beitragspflicht. Genaue Daten hierzu sind, soweit ersichtlich, nicht erhältlich. Die „Liste der Diplomatischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland“ führt jedoch 3.215 Personen namentlich als Angehörige diplomatischer Vertretungen auf.⁵ Da die vorliegende Liste keine Auskunft über die Anzahl der bewohnten Wohnungen durch Angehörige diplomatischer Vertretungen gibt, wird in der folgenden Berechnung davon ausgegangen, dass jede dieser Personen eine eigene Wohnung bewohnt und somit insgesamt 3.215 Inhaber von Wohnungen aufgrund ihrer Eigenschaft als Angehörige diplomatischer Vertretungen von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit sind.

Des Weiteren werden in der Drucksache 17/5586 des Deutschen Bundestages insgesamt 91.169 Personen und 37.919 Wohnungen mit dem NATO-Truppenstatut in Verbindung gebracht.⁶ Da ein Großteil der Personen üblicherweise in Kasernen untergebracht ist und Kasernen keine Wohnungen im Sinne der zitierten Statistik sind, wird für diese Berechnung die Anzahl der Wohnungen, also 37.919, für den Ausnahmetatbestand herangezogen. Zusammengenommen gehen wir daher von 41.134 Befreiungen aufgrund von § 2 Abs. 4 RBStV aus, und es verbleiben noch 39.089.359 prinzipiell beitragspflichtige Wohnungen.

³ Vgl. Statistisches Jahrbuch 2009, S. 288.

⁴ Vgl. 18. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 2011, S. 188, Fußnote 3.

⁵ Vgl. Liste der Diplomatischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2013.

⁶ Vgl. Drucksache 17/5586 des Deutschen Bundestages, 2011, S. 3 ff. sowie S.15.

§ 4 RBStV definiert eine weitere Reihe von Befreiungen und Ermäßigungen von der Beitragspflicht im privaten Bereich. Eine ähnliche Regelung bestand bereits vor der Reform des Rundfunkfinanzierungsmodells. Diese wurde in § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) geregelt. Die einzelnen Sachverhalte, die zu einer Befreiung bzw. Ermäßigung führen können, haben sich nicht bzw. nur unwesentlich verändert. Ein zentraler Unterschied besteht jedoch darin, dass in § 6 RGebStV nur vollständige Befreiungen vorgesehen waren, während § 4 RBStV für einige Sachverhalte nunmehr nur noch eine Ermäßigung in Höhe von zwei Dritteln des Beitragsatzes pro Haushalt vorsieht. Aus diesem Grund werden Befreiungen und Ermäßigungen in diesem Gutachten getrennt betrachtet.

Vollständige Befreiungen werden in § 4 Abs. 1 RBStV definiert und sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Ermäßigungen sind in § 4 Abs. 2 RBStV geregelt und werden in diesem Gutachten in Tabelle 2 dargestellt. § 4 Abs. 3 RBStV regelt, inwiefern Befreiungen oder Ermäßigungen sich auf weitere natürliche Personen erstrecken, die in derselben Wohnung leben. In den folgenden Berechnungen wird aus besagten Gründen der Vorsicht angenommen, dass pro gezählter Ermäßigung bzw. Befreiung auch genau eine Wohnung betroffen ist. Wenn mehrere von der Beitragspflicht befreite Menschen zusammenleben, wäre demgegenüber nach den Regelungen des RBStV nur eine Wohnung vom Beitrag befreit.

Laut GEZ Geschäftsbericht 2010 gab es zum Ende desselben Jahres insgesamt 3.164.862 befreite Teilnehmerkonten.⁷ Dies entspricht einer Befreiungsquote von 9,87 % aller Teilnehmerkonten. Wird diese Quote – wie ebenfalls von der KEF vorausgesetzt⁸ – als konstant angenommen und auf die dem Statistischen Jahrbuch entnommene Anzahl an Wohnungen angewendet, ergibt sich, dass auf 3.858.120 der 39.089.359 Wohnungen einer der in § 6 RGebStV definierten Sachverhalte zutrifft. Da die eigentlichen Sachverhalte laut RGebStV und laut RBStV nahezu identisch sind und lediglich die Unterscheidung in vollständig befreite Sachverhalte und ermäßigte Sachverhalte neu hinzugekommen ist, werden diese 3.858.120 Wohnungen im Folgenden auf Befreiungen und Ermäßigungen aufgeteilt.⁹

Der GEZ Geschäftsbericht 2010 enthält neben der Gesamtzahl an Befreiungen auch eine Verteilung der Befreiungen auf die in § 6 RGebStV definierten Sachverhalte. So waren 2010 z. B. 165.302 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder nach §§ 27 a oder 27 d BVG von der Rundfunkgebühr befreit. Dieser Sachverhalt wurde in § 6 Abs. 1 Nr. 1 RGebStV definiert und war im Jahr 2010 der Grund für ca. 5,22 % aller Befreiungen.¹⁰ Derselbe Sachverhalt ist auch nach der Reform der Rundfunkfinanzierung noch vollständig befreit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 RBStV). Unter der Annahme, dass die Quote von ungefähr 5,22 % auch nach der Reform noch zutreffend ist, ergibt sich, dass nunmehr 201.511 Wohnungen aufgrund dieses Sachverhaltes vom Rundfunkbeitrag befreit sind.

⁷ Vgl. Geschäftsbericht der GEZ 2010 S. 26.

⁸ Vgl. 18. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 2011, S. 185, Tz. 406.

⁹ Der einzige neu hinzugekommene Sachverhalt betrifft Taubblinde und ist in § 4 Abs. 1 Nr. 10 beschrieben. Dieser Sachverhalt wird im Rahmen dieses Gutachtens aufgrund mangelnder Daten und geringer empirischer Relevanz vernachlässigt.

¹⁰ Der Prozentsatz von 5,22 % ist ein gerundeter Näherungswert. Bei den Berechnungen, die in Tabelle 1 und 2 stattfinden, muss aufgrund der großen Anzahl an Wohnungen auf die dort aufgeführten genaueren Prozentwerte zurückgegriffen werden.

TABELLE 1: BEFREIUNGEN GEMÄSS § 4 ABS. 1 RBSTV

Befreiungsgründe (RBStV) im privaten Bereich mit Stand 31.12.2010	Befreite Teilnehmerkonten 2010		Umrechnung Wohnungen
§ 4 Abs.1 Nr. 1 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder nach §§ 27 a oder 27 d BVG	165.302	5,223040 %	201.511
§ 4 Abs.1 Nr. 2 Empfänger von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII	382.382	12,082107 %	466.142
§ 4 Abs.1 Nr. 3 Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II	1.633.095	51,600828 %	1.990.822
§ 4 Abs.1 Nr. 4 Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	22.802	0,720474 %	27.797
§ 4 Abs.1 Nr. 5a Empfänger von Ausbildungsförderung (BAfÖG)	89.184	2,817943 %	108.720
§ 4 Abs. 1 Nr. 5b Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe SGB III oder Berufsausbildungsförderung SGB III	25.389	0,802215 %	30.950
§ 4 Abs. 1 Nr. 5c Ausbildungsgeld SGB III	2.775	0,087682 %	3.383
§ 4 Abs.1 Nr. 6 Sonderfürsorgeberechtigte § 27e BVG	2.724	0,086070 %	3.321
§ 4 Abs.1 Nr. 7 Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge § 26 c BVG oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	57.849	1,827852 %	70.521
§ 4 Abs.1 Nr. 8 Empfänger von Pflegezulagen § 267 LAG	190	0,006003 %	232
§ 4 Abs. 1 Nr. 9 Empfänger von Leistungen nach SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	4.856	0,153435 %	5.920
§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Taubblinde	k. A.	k.A.	k. A.
§ 4 Abs. 6 Härtefall	917	0,028974%	1.118
Summe	2.387.465	75,436623%	2.910.435

Quellen: Statistisches Jahrbuch 2009, 18. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 2011, Liste der Diplomatischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2013, Drucksache 17/5586 des Deutschen Bundestages, 2011, Geschäftsbericht der GEZ 2010. Eigene Berechnungen.

Addiert man die Zahlen für alle Sachverhalte, die sowohl nach RGebStV als auch nach RBStV zu einer vollständigen Befreiung führen, ergibt sich, dass diese Sachverhalte im Jahr 2010 insgesamt 2.387.465

Teilnehmerkonten betroffen haben und somit ca. 75,44 % aller Befreiungen begründet haben.¹¹ Diese Sachverhalte sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden dort analog zu dem oben skizzierten Beispiel auf die Anzahl an Wohnungen gemäß Statistischem Jahrbuch 2009 umgerechnet.

TABELLE 2: ERMÄSSIGUNGEN GEMÄSS § 4 ABS. 2 RBSTV

Ermäßigungsgründe (RBStV) im privaten Bereich mit Stand 31.12.2010	Ermäßigte Teilnehmerkonten 2010*		Umrechnung Wohnungen
§ 4 Abs.2 Nr. 1 und 2 blinde und hörgeschädigte Menschen / RF Merkzeichen	239.076	7,554073 %	291.445
§ 4 Abs.2 Nr. 3 behinderte Menschen (wenigstens 80 % / RF Merkzeichen	538.321	17,009304 %	656.239
Summe	777.397	24,563377 %	947.685

Grundlagen der Umrechnung

Prinzipiell beitragspflichtige Wohnungen gemäß Statistischem Jahrbuch 2009	39.089.359	
Davon 9,87 % befreit oder ermäßigt:	3.858.120	

** Unter dem RGebStV berechtigten die hier angeführten Ermäßigungsgründe zu einer vollständigen Befreiung von der Rundfunkgebühr. Als Grundlage für die Berechnung sind diese Rundfunkteilnehmer hier als ermäßigte Zahler aufgeführt. Quellen: Statistisches Jahrbuch 2009, 18. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 2011, Liste der Diplomatischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2013, Drucksache 17/5586 des Deutschen Bundestages, 2011, Geschäftsbericht der GEZ 2010. Eigene Berechnungen.*

Neben den Teilnehmerkonten, die nach beiden Staatsverträgen vollständig befreit sind, verbleiben noch in etwa 24,56 % die nach RBStV nur noch Anspruch auf eine teilweise Ermäßigung haben. Konkret handelt es sich hierbei um die in § 6 Abs. 1 Nrn. 8-9 RGebStV respektive § 4 Abs. 2 Nrn. 1-3 RBStV definierten Sachverhalte. Diese werden in Tabelle 2 beschrieben und auf die Anzahl an Wohnungen aus dem Statistischen Jahrbuch 2009 umgerechnet.

Bei einer Befreiungsquote von 9,87 % kann somit davon ausgegangen werden, dass 3.858.120 der 39.089.359 Wohnungen entweder vollständig von der Beitragspflicht befreit sind oder eine Ermäßigung auf ein Drittel des Rundfunkbeitrages erhalten. Insgesamt werden 2.910.435 Wohnungen (also 75,436623 % von 3.858.120 Wohnungen) nach unseren Berechnungen komplett befreit, während insgesamt 947.685 Wohnungen (dementsprechend 24,563377 % von 3.858.120 Wohnungen) die oben be-

¹¹ Es handelt sich dabei um § 6 Abs. 1 Nrn. 1-6 und 9-11 sowie § 6 Abs. 3 RGebStV bzw. um § 4 Abs. 1 Nrn. 1-9 sowie § 4 Abs. 6 RBStV.

schriebene Ermäßigung erhalten. Da es sich bei der Ermäßigung um eine Reduktion des Rundfunkbeitrages um zwei Drittel handelt, können die Ermäßigungen rechnerisch so betrachtet werden, als müssten zwei Drittel der 947.685 Wohnungen mit Anspruch auf Ermäßigung überhaupt keine Rundfunkbeiträge bezahlen, während das verbleibende Drittel den vollen Beitrag bezahlt. In diesem Sinne ergibt sich, dass aufgrund der in § 4 Abs. 2 RBStV definierten Ermäßigungen rechnerisch 631.790 Rundfunkbeiträge weniger erhoben werden. Insgesamt reduzieren die Bestimmungen des § 4 RBStV die Anzahl der Wohnungen, die den vollen Beitrag abführen, also rechnerisch um 3.542.225 Wohnungen auf 35.547.134.

Im Rahmen dieses Gutachtens wurde bislang somit ermittelt, dass bei vollzugsdefizitloser Durchsetzung des RBStV mindestens 35.547.134 volle Rundfunkbeiträge allein im privaten Bereich erhoben werden können. Im Gesamtzeitraum 2013-2016 muss der private Bereich also 30.678,60 Mio. Euro beisteuern, dies entspricht einem jährlichen Aufkommen von mindestens 7.669,65 Mio. Euro im privaten Bereich.

2.2.2 BETRIEBE UND BETRIEBSSTÄTTEN

§ 5 RBStV definiert die Beitragspflichten des nicht privaten Bereiches. Gemäß § 5 Abs. 1 RBStV hängt die Höhe der Beitragspflicht von Betriebsstätten von der Anzahl der dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab. Die einzelnen Beitragsstufen können hier den Spalten (1) und (2) der Tabelle 3 entnommen werden. Spalte (3) der gleichen Tabelle beschreibt den kumulierten Anteil der Betriebsstätten, die auf die jeweilige Klasse entfallen. Die Daten in Spalten (1) bis (3) der Tabelle 3 entstammen den Angaben in einer gemeinsamen Stellungnahme der Rundfunkanstalten gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag aus dem Jahr 2011.¹²

Das Statistische Bundesamt veröffentlichte im Statistischen Jahrbuch 2009 eine Anzahl von 3.551.240 Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder steuerbarem Umsatz.¹³ Diese Zahl entspricht letztendlich einer Aggregation aller im Unternehmensregister¹⁴ erfassten Unternehmen und bezieht sich auf das Jahr 2006. Mittlerweile sind zwar auch neuere (und höhere) Zahlen verfügbar, diese waren jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des RBStV mit großer Wahrscheinlichkeit noch nicht vorhanden. Daher wird im Rahmen dieses Gutachtens die im Statistischen Jahrbuch 2009 veröffentlichte Zahl als Datengrundlage herangezogen.

Neben der Gesamtzahl an Betrieben enthält das Statistische Jahrbuch auch weitere Angaben zur Verteilung der Betriebe auf verschiedene Wirtschaftssektoren sowie auch auf verschiedene Beschäftigtengrößenklassen. Leider sind diese Beschäftigtengrößenklassen für die Zwecke dieses Gutachtens nicht detailliert genug aufgeschlüsselt, sodass die Gesamtzahl der Betriebe stattdessen auf die Verteilung, die die Rundfunkanstalten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme aus dem Jahr 2011 beschrieben haben, umgelegt werden muss.

¹² Vgl. Umdruck 17/2447 des Landtages Schleswig-Holstein, 2011, S. 10.

¹³ Vgl. Statistisches Jahrbuch 2009, S. 493.

¹⁴ Vgl. Unternehmensregister, Bundesanzeiger Verlag.

TABELLE 3: BEITRAGSPFLICHTIGE BETRIEBSSTÄTTEN VOR SONDERREGELUNGEN

(1) Mitarbeiteranzahl		(2) Anzahl Monats- beitrag von 17,98 EUR	(3) Kum. Anteil an Betriebsstätten in %	(4) Abs. Anzahl der Betriebsstätten	(5) Jährliches Aufkommen in Mio. EUR
von	bis				
0	8	1/3 (= 5,99 EUR)	77,38	2.747.950	197,523
9	19	1	90,32	459.530	99,148
20	49	2	96,58	222.308	95,930
50	249	5	99,41	100.500	108,419
250	499	10	99,82	14.560	31,415
500	999	20	99,94	4.261	18,389
1.000	4.999	40	99,99	1.776	15,324
5.000	9.999	80	100,00	355	6,130
10.000	19.999	120	100,00	0	0,000
20.000	und mehr	180	100,00	0	0,000
Insgesamt				3.551.240	572,278

Quellen: Statistisches Jahrbuch 2009, Umdruck des Landtages Schleswig-Holstein, 2011. Eigene Berechnungen.

In Tabelle 3 werden die 3.551.240 Betriebe entsprechend der in Spalte (3) zitierten Verteilung auf die relevanten Beschäftigtengrößenklassen aufgeteilt. Nach dieser Berechnung ergibt sich zunächst ein jährliches Aufkommen aus Betriebsstätten von mindestens 572,278 Mio. Euro.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass das bei vollzugsdefizitärer Durchsetzung des RBStV tatsächlich erzielbare Beitragsaufkommen für Betriebsstätten den vorgenannten Betrag schon aus folgenden Gründen signifikant übersteigen müsste: Zum einen umfassen die vom Statistischen Bundesamt im Statistischen Jahrbuch 2009 getroffenen Angaben zu Unternehmenszahlen unter anderem nicht Unternehmen aus den Wirtschaftsbereichen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Fischzucht sowie der öffentlichen Verwaltung.¹⁵ Zum anderen enthält die verwendete Statistik nur Angaben zur Anzahl von Unternehmen und nicht zu Betrieben oder gar Betriebsstätten. Die Anzahl der Betriebsstätten muss naturgemäß die Anzahl der Unternehmen und die Anzahl von Betrieben erheblich übersteigen. Jedes Unternehmen unterhält mindestens einen Betrieb und eine Betriebsstätte. Zahlreiche Unternehmen (wie z. B. Handelsketten, Bäckereien) unterhalten weitaus mehr als eine Betriebsstätte.

¹⁵ Vgl. Statistisches Jahrbuch 2009, S. 490.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 RBStV definiert eine zusätzliche Beitragspflicht in Höhe von einem Drittel eines Rundfunkbeitrages für jedes Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung ab der zweiten Raumeinheit. Nach Statistiken des IHA-Hotelverbands gab es im Jahr 2010 insgesamt 940.484 Zimmer und 36.653 Betriebe im Bereich der „Hotellerie“, der Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe und Pensionen umfasst.¹⁶ Berücksichtigt man, dass pro Betrieb ein Zimmer als beitragsfrei eingestuft wird, so ergibt sich daraus eine Anzahl an 903.831 beitragspflichtigen Zimmern, die ein Aufkommen von 64,97 Mio. Euro pro Jahr generieren.

§ 5 Abs. 3 RBStV beschreibt eine Reihe von Ausnahmen für bestimmte gemeinnützige Einrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie für Einrichtungen wie Polizei und Feuerwehr. Die betroffenen Einrichtungen erhalten eine Ermäßigung auf die Beitragspflicht, sodass maximal ein Beitrag pro Betriebsstätte zu entrichten ist, der gleichzeitig auch die zugelassenen Kraftfahrzeuge abdeckt. Es ist leider unklar, ob solche Einrichtungen ebenfalls vom Unternehmensregister erfasst werden. Das Statistische Jahrbuch enthält keine genauen Zahlen zu den definierten Ausnahmen, sodass auf die im Folgenden beschriebene Abschätzung zurückgegriffen werden muss.

Das Statistische Jahrbuch schlüsselt die Zahl der Betriebe u.a. nach verschiedenen Wirtschaftszweigen auf. Es wird nun angenommen, dass sämtliche Betriebe, die mehr als einen Rundfunkbeitrag bezahlen müssten und zu einem Wirtschaftszweig gehören, der möglicherweise in Verbindung zu den oben beschriebenen Ausnahmeregelungen gemäß § 5 Abs. 3 RBStV steht, rechnerisch in die Kategorie der Betriebe mit 9-19 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fallen, und somit nur einen Rundfunkbeitrag entrichten müssen.

Laut Statistischem Jahrbuch 2009 fallen ca. 8,41 % der im Unternehmensregister geführten Betriebe unter die Rubriken „Erziehung und Unterricht“ sowie „Gesundheits- und Sozialwesen“. Die übrigen Wirtschaftszweige, die im Statistischen Jahrbuch erfasst sind, stehen in keinem Zusammenhang mit den definierten Ausnahmen. Wird das Aufkommen aus Betriebsstätten aus allen Größenklassen ab 20 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nun um diese 8,41 % reduziert, verringert sich das in Tabelle 3 berechnete Aufkommen zunächst um 23,18 Mio. Euro pro Jahr. Wird darüber hinaus berücksichtigt, dass diese Betriebe nicht vollständig befreit werden, sondern jeweils einen Rundfunkbeitrag zu entrichten haben, ergeben sich Einnahmen in Höhe von 6,24 Mio. Euro pro Jahr. Insgesamt wird also davon ausgegangen, dass § 5 Abs. 3 RBStV zu einer Reduktion der jährlichen Einnahmen in Höhe von 16,94 Mio. Euro führt. Darüber hinaus sind in der vorstehenden Berechnung beitragspflichtige Betriebsstätten der öffentlichen Hand (wie etwa Polizei und Feuerwehr) überhaupt nicht berücksichtigt, obwohl diese wahrscheinlich nicht im Unternehmensregister erfasst sind.

Weitere Ausnahmeregelungen im Bereich der Betriebsstätten sind in § 5 Abs. 4, 5 und 6 RBStV geregelt. In § 5 Abs. 4 RBStV wird eine Ausnahmeregelung für Betriebsstätten festgelegt, die vorübergehend länger als drei zusammenhängende Monate stillgelegt sind. Da keine präzisen Angaben zu Art und Höhe der

¹⁶ Vgl. IHA Hotelverband, Hotelmarkt Deutschland 2012, 2011, 2010, 2009.

Befreiung gemacht werden und da keine entsprechenden Daten vorliegen, findet diese Ausnahmeregelung hier keine Betrachtung.

Des Weiteren definiert § 5 Abs. 5 Nr. 1 RBStV eine Befreiung von der Beitragspflicht für Betriebsstätten, die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind. Da sich nicht abschließend feststellen lässt, ob diese Betriebsstätten im Unternehmensregister erfasst sind, können diese in den oben verwendeten Statistiken nicht angegeben werden. Aus Gründen der Vorsicht wird dennoch eine Korrektur des Aufkommens für die in § 5 Abs. 5 Nr. 1 RBStV genannten Betriebsstätten vorgenommen.

In der Antwort der Bundesregierung auf die in Drucksache 16/2085 gestellte Große Anfrage werden die folgenden Zahlen zur Anzahl der Gotteshäuser und ähnlicher Einrichtungen in Deutschland genannt.¹⁷ Die evangelische Kirche nutzt laut Antwortschreiben 21.800 Räumlichkeiten für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Zwecke, die katholische Kirche etwa 24.500. Darüber hinaus werden 2.600 Moscheen genannt. Für weitere Religionen und Glaubensgemeinschaften liegen leider keine detaillierten Zahlen vor. Diese werden in der Berechnung daher mit 5.000 Einrichtungen, die gottesdienstlichen Zwecken dienen, berücksichtigt. Insgesamt gibt es demnach 53.900 Einrichtungen, die zu gottesdienstähnlichen Zwecken genutzt werden. Wird davon ausgegangen, dass alle diese Einrichtungen zwischen neun und 19 Mitarbeitern haben, reduziert sich die Zahl der entsprechenden Betriebsstätten auf etwa 410.630 und das jährliche Aufkommen aus Betriebsstätten verringert sich um ca. 11,63 Mio. Euro.

Gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 2 sind all die Betriebsstätten von der Beitragspflicht befreit, in denen kein einziger Arbeitsplatz eingerichtet ist. Auch für diese Kategorie lässt sich nicht abschließend feststellen, ob eine Aufnahme in das Unternehmensregister erfolgt ist. Es erscheint aber wenig wahrscheinlich, da im Unternehmensregister nur Unternehmen aufgeführt werden, die einen steuerbaren Umsatz von mindestens 17.500 Euro jährlich aufweisen und/ oder mindestens einen Beschäftigten auf sozialversicherungspflichtiger Basis haben. Aufgrund mangelnder Datengrundlage kann daher hier keine Korrektur des Aufkommens aus Betriebsstätten stattfinden.

Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 RBStV sind Betriebsstätten innerhalb von beitragspflichtigen Privatwohnungen ebenfalls von der Beitragspflicht befreit. Da Daten zu diesem Sachverhalt, soweit ersichtlich, nicht erhältlich sind, wird dieser Punkt in der Berechnung wie folgt berücksichtigt: Bei den meisten im Unternehmensregister erfassten Wirtschaftszweigen wie z. B. „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ oder „Energieversorgung“ erscheint die Vorstellung, eine entsprechende Betriebsstätte könne innerhalb einer Privatwohnung liegen, abwegig. Ebenso ist es unwahrscheinlich, dass Betriebsstätten innerhalb von Privatwohnungen eine große Anzahl an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aufweisen. Bereiche, in denen dieser Sachverhalt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine gewisse Relevanz hat, sind insbesondere „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ und „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“. Im Weiteren wird deshalb – unter Anwendung des bereits mehrfachen erwähnten Vorsichtsprinzips – unterstellt, dass alle Betriebsstätten aus diesen beiden

¹⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf Drucksache 16/2085, 2006, S. 10 f.

Wirtschaftsabschnitten, die der kleinsten Beschäftigtenkategorie angehören, aufgrund dieser Ausnahmeregel befreit sind.

Aufgrund dieser Herangehensweise ist davon auszugehen, dass die Anzahl der befreiten Betriebe somit eher über- als unterschätzt wird. Laut Unternehmensregister gab es 2006 eine Anzahl von 436.380 Betriebsstätten mit neun oder weniger Mitarbeitern im Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“, die ein jährliches Aufkommen von rund 31,37 Mio. Euro generieren würden. Im Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ werden 142.565 Betriebsstätten mit neun oder weniger Beschäftigten genannt, die ein jährliches Aufkommen von ca. 10,25 Mio. Euro generieren würden.¹⁸ Insgesamt wird das Aufkommen aus Betriebsstätten aufgrund des in § 5 Abs. 5 Nr. 3 RBStV definierten Sachverhalts im Rahmen dieser Rechnung also um 41,62 Mio. Euro pro Jahr reduziert.

TABELLE 4: BEFREIUNGSGRÜNDE IM GEWERBLICHEN BEREICH

Befreiungsgrund gemäß RBStV	Auswirkung auf die Berechnungsgrundlage
§ 5 Abs. 4 Stilllegung des Betriebs für mehr als drei zusammenhängende Monate	x
§ 5 Abs. 5 Nr. 1 Betriebsstätten für gottesdienstliche Zwecke	Befreiung von 53.900 Betrieben der zweitkleinsten Kategorie gemäß Unternehmensregister
§ 5 Abs. 5 Nr. 2 Betriebsstätten ohne eingerichteten Arbeitsplatz	x
§ 5 Abs. 5 Nr. 3 Betriebsstätten innerhalb von beitragspflichtigen Privatwohnungen	Befreiung von 651.997 Betrieben der kleinsten Kategorie gemäß Unternehmensregister

Quellen: Statistisches Jahrbuch 2009, Antwort der Bundesregierung auf Drucksache 16/2006. Eigene Berechnungen.

§ 5 Abs. 6 RBStV beschreibt Befreiungen von der Gebührenpflicht für Betriebsstätten und Kfz von Rundfunkanstalten und -anbietern und Landesmedienanstalten sowie von diplomatischen Vertretungen. Aufgrund mangelnder Daten werden hier pauschal Mindereinnahmen in Höhe von 10,00 Mio. Euro pro Jahr aufgrund der in § 5 Abs. 6 RBStV definierten Sachverhalte angenommen.

Der nicht-private Bereich müsste bei lückenlosem Vollzug des RBStV somit mindestens 492,09 Mio. Euro pro Jahr aufgrund der Betriebsstättenregelung und mindestens weitere 64,97 Mio. Euro pro Jahr für Hotel- und Gästezimmer entrichten.

¹⁸ Im Unternehmensregister umfasst die kleinste Kategorie Betriebe mit 0-9 Mitarbeitern, nach RBStV jedoch nur Betriebe mit 0-8 Mitarbeitern. Da keine Umrechnung stattfindet werden hier also tatsächlich mehr Betriebe als geplant als beitragsbefreit angesehen. Die Reduktion des Aufkommens aus Betriebsstätten ist somit eher zu hoch als zu gering.

2.2.3 KRAFTFAHRZEUGE IM GEWERBLICHEN BEREICH

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 RBStV fällt monatlich ein Betrag in Höhe von einem Drittel des allgemeinen Rundfunkbeitrags für jedes nicht ausschließlich privat genutzte Kfz an. Bei Kraftfahrzeugen im Sinne des RBStV handelt es sich um Personenkraftwagen, Lastkraftwagen sowie Omnibusse. Omnibusse, die im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Die Statistik „FZ23“ des Kraftfahrt-Bundesamtes liefert die entsprechenden Zahlen zu diesen Sachverhalten. Die älteste Version der Statistik, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens öffentlich zugänglich war, datiert aus dem Jahr 2010 und listet unter anderem den Bestand an Kraftfahrzeugen nach Fahrzeugklassen und Haltergruppen zum Stichtag des 1. Januar 2010 auf.¹⁹ Hier werden 41.737.627 PKW und 2.385.099 LKW aufgeführt, also insgesamt 44.122.726 Fahrzeuge. Es werden zwar auch Zahlen für Omnibusse genannt, aufgrund der Befreiung der Omnibusse im ÖPNV wird für diese jedoch auf eine andere Datenquelle zurückgegriffen. Vorerst werden hier nur PKW und LKW als beitragspflichtige Fahrzeuge betrachtet. Ein Großteil der genannten 44.122.726 Fahrzeuge ist jedoch nicht beitragspflichtig im Sinne des RBStV. In den folgenden Absätzen werden daher die Annahmen beschrieben, die für die vorgenommenen Korrekturen notwendig sind.

Aus Gründen der Vorsicht wird im Rahmen dieses Gutachtens angenommen, dass ausschließlich Fahrzeuge, deren Halter nicht als „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“, „Arbeitnehmer und Nichterwerbspersonen“, oder „Unbekannt“ klassifiziert werden, beitragspflichtig im Sinne des RBStV sind. Halter der Kategorien „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“, „Erziehung und Unterricht“ und „Gesundheits- und Sozialwesen“ werden aufgrund der in § 5 Abs. 3 RBStV beschriebenen Ausnahmeregelungen in den Rechnungen ebenfalls als nicht beitragspflichtig betrachtet. Eine Übersicht der einzelnen Positionen befindet sich in Tabelle 5.

Nach Berücksichtigung der oben beschriebenen Ausnahmen verbleiben laut Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes zunächst 5.238.936 gewerblich genutzte PKW und LKW. Um neben diesen auch die beitragspflichtigen Omnibusse zu erfassen wird auf Zahlen des Bundesverbands Deutscher Busunternehmer (BDO) zurückgegriffen.²⁰ Aus diesen Zahlen ergeben sich weitere 20.004 beitragspflichtige Fahrzeuge in Form von Omnibussen im Besitz privater Busunternehmen, die nicht im ÖPNV eingesetzt werden. Vorerst ergibt sich somit eine Gesamtanzahl von 5.258.940 prinzipiell beitragspflichtigen Fahrzeugen.

Diese Zahl muss jedoch noch weiter korrigiert werden. In § 5 Abs. 2 RBStV ist geregelt, dass für ein Fahrzeug je beitragspflichtiger Betriebsstätte kein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Unter abermaliger Anwendung des Vorsichtsprinzips wird vorliegend unterstellt, dass für jede Betriebsstätte, die nicht einer der Kategorien „Erziehung und Unterricht“ oder „Gesundheits- und Sozialwesen“ angehört, jeweils ein Fahrzeug nicht beitragspflichtig ist. Fahrzeuge, die sich einer dieser beiden Kategorien zuordnen lassen, wur-

¹⁹ Vgl. Kraftfahrt-Bundesamt, Statistik FZ23, 2010, S. 5.

²⁰ Vgl. Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer, Wirtschaftsfaktor Bus, 2012.

den bei den Berechnungen in Tabelle 5 von vorneherein als nicht beitragspflichtig klassifiziert. Da für die Wirtschaftsbereiche „Erziehung und Unterricht“ und „Gesundheits- und Sozialwesen“ also überhaupt keine prinzipiell beitragspflichtigen Fahrzeuge angesetzt wurden, können auch keine Fahrzeuge aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen Betriebsstätte befreit werden.

TABELLE 5: ÜBERSICHT KRAFTFAHRZEUGSBESTAND

Kategorie	Anzahl Fahrzeuge
PKW und LKW Fahrzeuge laut KBA	44.122.726
Arbeitnehmer und Nichterwerbspersonen	-38.490.005
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	-4.955
Erziehung und Unterricht	-7.519
Gesundheits- und Sozialwesen	-158.279
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-188.776
Unbekannt	-34.256
Summe PKW und LKW	5.238.936
Private Omnibusse laut BDO	41.410
Davon Busse im ÖPNV	-21.406
Summe Omnibusse	20.004
Beitragsbefreiung: Ein Fahrzeug pro Betriebsstätte	-3.252.691
Summe beitragspflichtige Fahrzeuge	2.006.249

Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt, Statistik FZ23, 2010, Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer, 2012, Wirtschaftsfaktor Bus – Deutschland und Europa, Statistisches Jahrbuch 2009. Eigene Berechnungen.

Legt man wieder die im Statistischen Jahrbuch 2009 veröffentlichten Zahlen aus dem Unternehmensregister zugrunde und reduziert die dort genannte Gesamtanzahl von 3.551.240 Betrieben um 229.921 Betriebe, die dort dem Sektor „Gesundheits- und Sozialwesen“ zugeordnet werden, sowie um weitere

68.628 Betriebe aus dem Bereich „Erziehung und Unterricht“, kommt man auf insgesamt 3.252.691 Betriebe, für die jeweils ein Fahrzeug beitragsfrei nutzbar wäre. Werden diese von den 5.258.940 nicht-privat genutzten Fahrzeugen abgezogen, verbleiben somit 2.006.249 nicht-privat genutzte Fahrzeuge, für die jeweils ein Drittel eines Rundfunkbeitrages zu entrichten ist. Dies entspricht einem jährlichen Aufkommen von mindestens 144,21 Mio. Euro.

Dabei ist anzumerken, dass auch diese Berechnung sehr vorsichtig ist. Die KEF legt in ihrem 18. Bericht weitaus optimistischere Annahmen zugrunde. In Tz. 398 des Berichtes wird etwa davon ausgegangen, dass nur für 60 % der Betriebsstätten mit acht oder weniger Mitarbeitern und nur für 95 % der Betriebsstätten mit neun bis 19 Mitarbeitern ein Kfz befreit ist. Folgt man diesen Annahmen und berücksichtigt dabei, dass laut Tabelle 3 ein Anteil von 77,38 % aller Betriebsstätten acht oder weniger Mitarbeiter hat und 12,94 % aller Betriebsstätten zwischen neun und 19 Mitarbeiter haben, ergibt sich für die Anzahl an befreiten Fahrzeugen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Betriebsstätte ein anderes Bild. In diesem Fall wären nur 2.224.873 befreit und es verblieben 3.034.067 beitragspflichtige Fahrzeuge, die ein jährliches Aufkommen von bis zu 218,09 Mio. Euro generieren würden. Aus Gründen der Vorsicht wird bei der Berechnung des Gesamtaufkommens jedoch weiterhin von den oben genannten 144,21 Mio. Euro ausgegangen.

Im nicht-privaten Bereich setzt sich das Aufkommen aus Rundfunkbeiträgen demnach wie folgt zusammen:

- Betriebsstätten müssten bei konsequenter Umsetzung des RBStV mindestens ein Aufkommen von 492,09 Mio. Euro pro Jahr generieren.
- Gewerblich genutzte Fahrzeuge steuern mindestens 144,21 Mio. Euro pro Jahr bei.
- Das Beherbergungsgewerbe generiert bei konsequenter Umsetzung mindestens weitere 64,97 Mio. Euro Rundfunkbeitrag pro Jahr.

Ein defizitloser Vollzug des RBStV müsste im nicht-privaten Bereich selbst bei konservativster Prognose also zu Beitragseinnahmen von mindestens 701,27 Mio. Euro pro Jahr führen.

2.3 BERECHNUNG DES INSGESAM ERZIELBAREN JÄHRLICHEN RUNDFUNKBEITRAGSAUFKOMMENS

Die in den vorangegangenen Abschnitten gefundenen Ergebnisse werden in Tabelle 6 zusammengefasst. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, beläuft sich das erzielbare jährliche Beitragsaufkommen, das bei einer vollzugsdefizitlosen Durchsetzung des RBStV erzielt werden müsste, auf Basis der vorliegenden Berechnungsmethode auf über 8,37 Milliarden Euro.

TABELLE 6: BERECHNUNG DES ERZIELBAREN JÄHRLICHEN BEITRAGSAUFKOMMENS

	Wohnungen	Jährliches Beitragsaufkommen in Mio. EUR.	Beitragsaufkommen, Gebührenperiode 2013-2016 in Mio. EUR
Wohnungen	39.918.193	8.612,75	34.451,00
Leerstand	- 787.700	- 169,95	- 679,82
Diplomaten	- 3.215	- 0,69	- 2,77
NATO-Truppenstatut	- 37.919	- 8,18	- 32,73
Befreiungen § 4	- 2.910.435	- 627,96	- 2.511,82
Ermäßigungen § 4	- 631.790	- 136,32	- 545,26
Summe Wohnungen	35.547.134	7.669,65	30.678,60

	Jährliches Beitragsaufkommen in Mio. EUR.	Beitragsaufkommen, Gebührenperiode 2013-2016 in Mio. EUR
Betriebsstätten	572,28	2.289,11
Korrektur § 5 Abs. 3 >19	- 23,18	- 92,71
Korrektur § 5 Abs. 3 <20	6,24	24,95
Korrektur § 5 Abs. 5 Nr. 1	- 11,63	- 42,20
Korrektur § 5 Abs. 5 Nr. 3 – 1	- 31,37	- 125,47
Korrektur § 5 Abs. 5 Nr. 3 – 2	- 10,25	- 40,99
Pauschale § 6	- 10,00	- 40,00
Summe Betriebsstätten	492,09	1.968,37

	Fahrzeuge	Jährliches Beitragsaufkommen in EUR	Beitragsaufkommen, Gebührenperiode 2013-2016 in EUR
Kraftfahrzeuge	5.258.940	378,01	1.512,05
Betriebsstätten	- 3.252.691	- 233,80	- 935,21
Summe Kraftfahrzeuge	2.006.249	144,21	576,84

	Zimmer	Jährliches Beitragsaufkommen in EUR.	Beitragsaufkommen, Gebührenperiode 2013-2016 in EUR
Hotels etc.	940.484	67,60	270,41
1. Zimmer frei	- 36.653	- 2,63	- 10,54
Summe Hotels etc.	903.831	64,97	259,87
Summe nicht-privater Bereich		701,27	2.805,08
Gesamtsumme		8.370,92	33.483,68

2.4 ZUR FRAGE DER PROGNOTIZIERBARKEIT DES ERZIELBAREN BEITRAGSAUFKOMMENS IM JAHR 2010

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist auch die oben bereits genannte zweite Frage, ob die Höhe des bei einem defizitlosen Gesetzesvollzug erzielbaren Beitragsaufkommens bei Unterzeichnung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages im Dezember 2010 prognostizierbar war. Die Berechnungen in dieser Studie basieren, soweit noch zugänglich, auf Datenmaterial, das bereits im Jahr 2010 erhältlich war. Somit ist die vorstehende Frage uneingeschränkt zu bejahen.

Für die Zeit nach Dezember 2010 sei noch auf folgende Entwicklungen hingewiesen: Im Jahr 2013 wurden erste Ergebnisse des Zensus 2011 veröffentlicht, darunter unter anderem die Ergebnisse zur Gebäude- und Wohnungszählung. Insgesamt zählte der Mikrozensus 2011 eine Anzahl von 41.298.747 Wohnungen.²¹ Davon waren laut Statistischem Bundesamt 4,4 % Leerstand im gesamten Bundesgebiet.²² Umgerechnet auf die im Mikrozensus ermittelte Anzahl an Wohnungen entspricht dies einem Gesamt-leerstand von ca. 1.817.145 Wohnungen. Geht man weiterhin von einer durchschnittlichen Befreiungsquote vom Rundfunkbeitrag von 9,87 % aus (entspricht ca. 3.896.834 Wohnungen) und lässt die Anzahl der Diplomaten und NATO-Angehörigen konstant, so verbleiben rund 35.543.634 Wohnungen, die einen vollen Rundfunkbeitrag entrichten. Dies entspricht im Vergleich zu den Berechnungen in Abschnitt 2.3 einer Differenz von lediglich ca. 3.500 Wohnungen.

Tabelle 7 fasst die Berechnungen des Rundfunkbeitragsaufkommens für Wohnungen auf Basis des Mikrozensus zusammen. Wird das Beitragsaufkommen aus dem privaten Bereich also auf Basis der vorliegenden Zensusdaten berechnet, so ergibt sich ein erzielbares jährliches Beitragsaufkommen aus den Privatwohnungen von ca. 7,67 Mrd. Euro. Verglichen mit der Berechnung in Abschnitt 2.3 entspricht dies somit einer Differenz im Bereich der Privatwohnungen von jährlich 760.000 Euro. Werden die Berechnungen des Aufkommens aus dem gewerblichen Bereich sowie Kraftfahrzeugen nicht verändert, so errechnet sich ein jährliches Gesamtaufkommen des Rundfunkbeitrags von rund 8,37 Mrd. Euro.

Im Vergleich zu den Gebühreneinnahmen von 2012, welche laut GEZ bei ca. 7,5 Mrd. Euro lagen²³, ergibt sich also auch bei Berechnung des realisierbaren Rundfunkbeitragsaufkommens auf Basis der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) des Mikrozensus 2011 ein Potenzial an Mehreinnahmen in Höhe von ca. 870 Mio. Euro pro Jahr. Dies entspricht einem Mehraufkommen von 3,48 Milliarden Euro für die gesamte Beitragsperiode 2013 - 2016.

Abschließend lässt sich feststellen, dass eine Berechnung des erzielbaren Beitragsaufkommens aus dem privaten Bereich auf Basis des Mikrozensus 2011 qualitativ sehr ähnliche Ergebnisse liefert, wie eine Berechnung auf Datengrundlage verfügbarer Statistiken bei Unterzeichnung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags.

²¹ Vgl. Mikrozensus 2011, Zensus Kompakt, Ergebnisse des Zensus 2011, S. 35.

²² Vgl. Mikrozensus 2011, Zensus Kompakt, Ergebnisse des Zensus 2011, S. 40.

²³ Vgl. GEZ Geschäftsbericht 2012, S. 38.

TABELLE 7: ERZIELBARES BEITRAGSAUFKOMMEN PRIVATER WOHNUNGEN AUF BASIS DES MIKROZENSUS 2011

	Anzahl	Jährliches Beitragsaufkommen in Mio. EUR	Beitragsaufkommen, Gebührenperiode 2013-2016 in Mio. EUR
Anzahl Wohnungen laut Mikrozensus 2011	41.298.747	8.910,62	35.642,47
Leerstand 4,4 % laut Mikrozensus 2011	-1.817.145	-392,07	-1.568,27
Befreiungsquote 9,87 % gemäß KEF*	-3.896.834	-840,78	-3.363,12
Befreiung als Diplomaten	-3.215	-0,69	-2,77
Befreiung gemäß NATO-Truppenstatut	-37.919	-8,18	-32,73
Summe Privatwohnungen	35.543.634	7.668,89	30.675,58

**Der Einfachheit halber wird hier die Möglichkeit der Beitragsermäßigung vernachlässigt. Vielmehr wird unterstellt, dass alle in Tabellen 1 und 2 aufgeführten Befreiungstatbestände eine vollständige Befreiung vom Rundfunkbeitrag nach sich ziehen. Quellen: Mikrozensus 2011, Liste der Diplomatischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2013, Drucksache 17/5586 des Deutschen Bundestages, 2011. Eigene Berechnungen.*

3 VERGLEICH MIT DEN ANNAHMEN IM 18. KEF-BERICHT

Vergleicht man die Berechnungen in diesem Gutachten mit den von der KEF in ihrem 18. Bericht getroffenen Angaben zu dem für 2013 erwarteten Rundfunkbeitragsaufkommen, so ergibt sich eine Differenz von ca. 1,0 bis 1,2 Mrd. Euro für das Jahr 2013. Im Folgenden soll auf diese Diskrepanzen bei den Berechnungen genauer eingegangen werden und aufgezeigt werden, an welchen Stellen die vorliegende Berechnung eine teils unklare Berechnungsgrundlage der KEF korrigiert.

Laut Tabelle 77 des 18. KEF-Berichts sollte das Aufkommen aus Rundfunkbeiträgen im Jahr 2013 7.228,80 Mio. Euro und für die Periode 2013-2016 29.231,80 Mio. Euro betragen. Diese Zahlen beinhalten allerdings nicht den Anteil der Landesmedienanstalten in Höhe von 1,8989 %. Rechnet man diesen Anteil zu den veröffentlichten Zahlen hinzu, zeigt sich, dass laut KEF ein Gesamtaufkommen von 7.368,72 Mio. Euro im Jahr 2013 sowie 29.797,63 Mio. Euro für die Gesamtperiode 2013-2016 erwartet wird.

Die Diskrepanz zwischen den in dieser Studie berechneten und den von der KEF prognostizierten Beträgen lässt sich in erster Linie dadurch erklären, dass die hier getätigten Berechnungen auf der Annahme fußen, der RBStV würde wie beabsichtigt konsequent durchgesetzt, während die Kalkulationen der KEF weiterhin großen Spielraum für Vollzugsdefizite einräumen. So werden in den Tzn. 420-425 etwa, unter Verwendung einer Mischung aus Daten zu Teilnehmerkonten, Haushalten und Wohnungen, einige nicht nachvollziehbare Berechnungen zum Aufkommen aus privaten Wohnungen beschrieben, in deren Rahmen u.a. ausgeführt wird, dass von ca. 1,0 bis 1,5 Mio. zusätzlichen beitragspflichtigen Haushalten Rundfunkbeiträge erhoben werden könnten (dies entspricht einem zusätzlichen jährlichen Beitragsaufkommen von 216 bis 323 Mio. Euro), von denen laut KEF jedoch nur 0,5 Mio. tatsächlich eingetrieben werden sollen. Konkret wird in dem Bericht dazu festgestellt: „Die Arbeitsgruppe Planung vertritt die Auffassung, dass es sich hierbei im Wesentlichen um Beitragspflichtige [handelt], die trotz Aufforderung eine Zahlung verweigern und mithin nicht zum Ertragsaufkommen beitragen werden“ (Tz. 425).

Auch im nicht-privaten Bereich sind die Zahlen der KEF nur bedingt überzeugend. Die statistische Grundlage der Berechnung des Aufkommens aus Betriebsstätten besteht hier etwa in der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit, die jedoch z. B. keinerlei Informationen zu Einzelselbständigen enthält (vgl. Tzn. 393 und 394). Die öffentlich zugänglichen Varianten dieser Statistik enthalten mit ca. 2,1 Mio. Betrieben etwa 1,7 Mio. weniger Betriebe als das Unternehmensregister, dessen Daten unserer Berechnung zu Grunde liegen.

Eine genauere Aufschlüsselung der Diskrepanz zwischen der Berechnung der KEF und den in diesem Gutachten angestellten Berechnungen kann vorliegend nicht erfolgen. Dies ist insbesondere der geringen Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen durch die KEF geschuldet, die fast ausschließlich Mehr- und Mindereinnahmen im Vergleich zur vorherigen Periode saldiert, jedoch weder den angewandten Rechenweg noch die Quelle der zugrunde gelegten Daten ausweist. Einzelne Angaben in unterschiedlichen Teilziffern scheinen sich zudem zu widersprechen. Die in Tz. 406 beschriebene Zusammenfassung der Mehreinnahmen in der Beitragsperiode 2013-2016 suggeriert jedoch, dass insgesamt grob 756 Mio. Euro zusätzlich im genannten Zeitraum erhoben werden können. Von diesen 756 Mio. Euro wird ca. ein Drittel im nicht-privaten Bereich erhoben. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die wahre Zahl an Betriebsstätten in der Planung wohl um gut 50 % unterschätzt wurde, ein Drittel der geplanten Mehreinnahmen jedoch aus dem nicht-privaten Bereich stammen sollen, lässt erkennen, dass diese Feststellung sich nur schwer mit dem erklärten Ziel der Beibehaltung der Aufteilung des Beitragsaufkommens zwischen privatem und nicht-privatem Bereich vereinbaren lässt.

4 ERGEBNIS

Gegenstand dieses Gutachtens war die Beantwortung der folgenden Fragen, die in Zusammenhang mit der Einführung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2013 stehen:

1. Wie hoch wäre das jährliche erzielbare Rundfunkbeitragsaufkommen unter dem RBStV, wenn alle Beitragsschuldner konsequent in Anspruch genommen würden?
2. War die Höhe dieses erzielbaren Beitragsaufkommens bei Unterzeichnung des RBStV/ Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages im Dezember 2010 bereits erkennbar?

Zur Beantwortung der ersten Frage wurden soweit wie möglich Datengrundlagen aus öffentlich verfügbaren Quellen herangezogen, welche bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Dezember 2010 verfügbar waren. Gemäß RBStV wurden die Beitragsschuldnergruppen erläutert und die relevanten Befreiungen und Ermäßigungen berücksichtigt. Insgesamt wird ein jährliches Mindestbeitragsaufkommen in Höhe von 8,37 Mrd. Euro ermittelt. Verglichen mit dem Rundfunkgebührenaufkommen aus dem Jahr 2012 von rund 7,5 Mrd. Euro ergibt sich durch die Einführung des Rundfunkbeitrags ein Einnahmeplus für die Rundfunkanstalten von ca. 800 Mio. Euro jährlich bzw. von 3,2 Milliarden Euro in der Beitragsperiode 2013-2016.

Die zweite zu beantwortende Frage – ob die Ermittlung des erzielbaren Aufkommens bereits bei Unterzeichnung des RBStV möglich gewesen wäre – muss aufgrund der in diesem Gutachten genutzten Daten ausdrücklich bejaht werden. Mit dem Statistischen Jahrbuch 2009 sowie dem Unternehmensregister, welches auf Zahlen von 2006 basiert, wurden in diesem Gutachten zwei Hauptdatenquellen genutzt, die bereits im Dezember 2010 zur Verfügung standen. Neuere Statistiken, die in diesem Gutachten verwendet wurden, sind in der Regel jährlich aktualisierte Statistiken, sodass im Jahr 2010 davon Vorgängerversionen vorgelegen haben müssten. Werden zur Berechnung des Beitragsaufkommens neuere Statistiken, wie der Mikrozensus 2011, herangezogen, so bestätigen die ähnlichen Ergebnisse die vorliegenden getroffenen Prognosen.

Wie mehrfach erwähnt, wurde an zahlreichen Stellen in diesem Gutachten das Prinzip größter Vorsicht angewandt. Es ist daher davon auszugehen, dass das bei einem defizitlosen Vollzug tatsächlich erzielbare jährliche Rundfunkbeitragsaufkommen den Betrag von 8,37 Milliarden Euro noch signifikant übersteigen würde.

QUELLENVERZEICHNIS

Die Berechnungen in diesem Gutachten wurden auf Basis der folgenden Datenquellen durchgeführt:

18. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 2011. Abrufbar im WWW unter: http://www.kef-online.de/inhalte/bericht18/kef_18bericht.pdf

Antwort der Bundesregierung auf Drucksache 16/2085, 2006. Abrufbar im WWW unter: http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/150570/publicationFile/13154/Gro_Anfrage_Islam.pdf

Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer, 2012, Wirtschaftsfaktor Bus – Deutschland und Europa. Abrufbar im WWW unter: http://www.bdo-online.de/fileadmin/Dateien/Infographiken/2012/Branchendaten/bdo_chart_wirtschaftsfaktor_bus2v2.pdf

Drucksache des Bayerischen Landtags 16/7001, 2011. Abrufbar im WWW unter: http://www1.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000004500/0000004526.pdf

Drucksache 17/5586 des Deutschen Bundestages, 2011. Abrufbar im WWW unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/055/1705586.pdf>

Geschäftsbericht der GEZ 2010. Abrufbar im WWW unter: http://www.rundfunkbeitrag.de/e1645/e1743/geschaeftsbericht_gez_2010.pdf

Geschäftsbericht der GEZ 2012. Abrufbar im WWW unter: <http://www.rundfunkbeitrag.de/e1645/e2461/GB2012.pdf>

IHA Hotelverband, Hotelmarkt Deutschland 2012, 2011, 2010, 2009. Abrufbar im WWW unter: <http://www.hotelier.de/news/2012/38737/HOTELMARKT-DEUTSCHLAND-2011>

Kraftfahrt-Bundesamt, Statistik FZ23, 2010. Abrufbar im WWW unter: http://www.kba.de/clin_031/nn_622952/SharedDocs/Publikationen/FZ/2010/fz23__2010__pdf

KEF Pressemitteilung vom 18.12.2013. Abrufbar im WWW unter: http://kef-online.de/inhalte/presse/presse_18122013.html

Liste der Diplomatischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, 2013. Abrufbar im WWW unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/332540/publicationFile/188661/VertretungenFremderStaatenListe.pdf>

Mikrozensus 2011, Zensus Kompakt, Ergebnisse des Zensus 2011. Abrufbar im WWW unter: https://www.zensus2011.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Aufsaeetze/2014_01_Zensus_Kompakt.pdf

Statistisches Jahrbuch 2009. Abrufbar im WWW unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/Jahrbuch2009.pdf>

Umdruck 17/2447 des Landtages Schleswig-Holstein, 2011. Abrufbar im WWW unter: <http://www.landtag.lts.h.de/infothek/wahl17/umdrucke/2400/umdruck-17-2447.pdf>

Unternehmensregister, Bundesanzeiger Verlag. Abrufbar im WWW unter: <https://www.unternehmensregister.de>

AUTORENSCHAFT

Das vorliegende Gutachten wurde von der DICE Consult GmbH im Auftrag der Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG und Dirk Rossmann GmbH durchgeführt. Die DICE Consult GmbH mit Sitz in Düsseldorf ist eine 2013 gegründete, unabhängige Beratungsgesellschaft. DICE Consult bietet ökonomische Beratung für öffentliche und private Institutionen zu Fragen der Wettbewerbs- und Regulierungsökonomie.

Prof. Dr. Justus Haucap ist Direktor des Düsseldorfer Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Mitglied der Monopolkommission der Bundesregierung. Nach dem Studium der Volkswirtschaftslehre in Saarbrücken und Ann Arbor (Michigan, USA) und anschließender Promotion an der Universität des Saarlandes folgten berufliche Stationen an der University of California (Berkeley, USA), der New Zealand Treasury in Wellington (Neuseeland) und der Universität der Bundeswehr in Hamburg, wo sich Haucap 2003 auch habilitierte. Vor seinem Ruf an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (dort seit 8/2009) hatte Haucap Lehrstühle an der Ruhr-Universität Bochum (2003-2007) und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (2007-2009) inne. Zudem ist er Forschungsprofessor am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin, Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) in Essen und Mitglied in zahlreichen weiteren wissenschaftlichen Beiräten. Professor Haucap ist federführender Herausgeber des List Forums für Wirtschafts- und Finanzpolitik und Mitglied im Herausgeberbeirat von sechs anderen wissenschaftlicher Fachzeitschriften wie z. B. MedienWirtschaft. Er war gutachterlich und beratend für zahlreiche private und öffentliche Institutionen tätig wie zum Beispiel das Bundesfinanzministerium (BMF), das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), die Bundesnetzagentur, die Deutsche Telekom AG, die Deutsche Post AG, Vodafone Deutschland, die RWE AG, den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und vielen mehr. Von der FAZ wurde er 2013 in die Liste der 20 einflussreichsten Ökonomen in Deutschland aufgenommen.

Prof. Dr. Hans-Theo Normann ist Professor am Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE). Er studierte Volkswirtschaftslehre an den Universitäten Münster, Freiburg und Oxford. Normann wurde am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz promoviert und an der Humboldt Universität zu Berlin habilitiert. Vor seinem Ruf nach Düsseldorf 2010 war er Professor in London und Frankfurt. Normann ist außerdem Senior Research Fellow am Max-Planck Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn, Mitglied des Economics Network for Competition and Regulation (ENCORE) sowie Associate Editor des Journal of Economic Behavior and Organization und des Journal of Industrial Economics. Sein Hauptinteresse liegt im Bereich Industrieökonomie und Wettbewerb, insbesondere in der Anwendung von Laborexperimenten auf Themen der Wettbewerbspolitik. Über diese Forschung hat er an verschiedenen Wettbewerbsbehörden wie dem US Department of Justice und an der Generaldirektion Wettbewerb in Brüssel referiert. Normann hat mehr als 50 wissenschaftliche Beiträge verfasst, darunter Artikel in internationalen Zeitschriften wie International Economic Review, Economic Journal, RAND Journal of Economics und Games and Economic Behavior. Seine Arbeiten zu Fusionen in asymmetrischen Märkten hatten Einfluss in den Entscheidungen des Bundeskartellamts im Fall Magna-Karmann und der GD Wettbewerb im Fall ABF-GBI.

Dr. Beatrice Pagel ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE) und Geschäftsführerin der DICE Consult GmbH. Seit ihrem Eintritt dort arbeitet sie an Projekten zu verschiedenen Energie- und Wettbewerbsthemen, wie z. B. Fragen des Netzausbaus im Bereich der Stromverteilnetze und der Wirkung der Netzparität. Zuvor war sie von 2009 bis 2011 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin tätig. Beatrice Pagel studierte Europawissenschaften und Volkswirtschaftslehre an der Universität Maastricht und wurde 2013 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf promoviert. Ihre Forschungsinteressen liegen im Bereich der vertikalen Beziehungen, insbesondere in der Analyse von Verhandlungsmacht auf Arbeitsmärkten.

Dipl.-Vw. Volker Benndorf ist seit 2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE). Sein Diplom erhielt er im Jahr 2009 von der Universität Heidelberg. Seine Forschungsinteressen sind breit gefächert und umfassen unter anderem Themengebiete wie Spieltheorie, Informationsökonomik und die Ökonomik des Arbeitsmarktes. Methodisch fokussiert sich Herr Benndorf auf die experimentelle Wirtschaftsforschung. Darüber hinaus ist er Leiter des Experimentallabors an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

UNTERSCHRIFTEN

Düsseldorf, 06.02.2014,



Prof. Dr. Justus Haucap



Prof. Dr. Hans-Theo Normann



Dr. Beatrice Pagel



Dipl.-Vw. Volker Benndorf